

## **Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA Granzin III)**

**Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 13. Juli 2020**

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet 53/18 „Granzin“ in der Gemarkung Granzin, Flur 2, Flurstück 66. Geplant sind Anlagen vom Typ GE158 – 5,5 MW mit einer Gesamthöhe von 240 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im zweiten Quartal des Jahres 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher erforderlich.

Ein wesentlicher Grund für das Bestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG ergibt sich aus artenschutzrechtlichen Belangen sowie dem Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere in Bezug auf Schall.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S.1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG.

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Die ebenfalls auszulegenden entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen sind:

- Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz)

- Stellungnahmen folgender Beteiligten:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforst M-V
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“

- Gemeinde Granzin

Die Auslegung erfolgt vom 21. Juli 2020 bis einschließlich 20. August 2020

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft, 1. OG, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 16:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 – 59586512 möglich.** Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online ab Beginn der o.g. Auslegungszeit im UVP-Portal der Länder <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff „WKA Granzin III“.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **21. Juli 2020** bis einschließlich **21. September 2020** schriftlich oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Granzin III**“ als beigefügtes unterschiedenes Dokument (z.B. als PDF) bei der o. g. Behörde erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 17. November 2020 ab 9:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Herzberg, Straße der Jugend 6, 19374 Herzberg

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das StALU WM wird als Genehmigungsbehörde über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.